



Merkblatt für amtsgerichtliche Strafsachen

Für den Bereich der Berliner Amtsgerichte sind alle Straf- und Bußgeldsachen bei dem Amtsgericht Tiergarten konzentriert.

Weiterführende Hinweise und aktuelle Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Amtsgerichts Tiergarten: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-tiergarten/>.

Verkehrsanbindung:

Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen: Haupthaus sowie Außenstelle Kirchstraße

- U-Bahnlinie U9 Ausstieg: U-Bahnhof Turmstraße oder Hansaplatz
- S-Bahn (vom Hauptbahnhof Richtung Bahnhof Zoologischer Garten) Ausstieg: S-Bahnhof Bellevue
- Buslinien 123, 187, 245
- Tramlinien M10 Ausstieg: Kriminalgericht Moabit

Allgemeine Öffnungszeiten:

Publikumsverkehr:

Montag bis Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr (Auskunftsstelle bis 15.00 Uhr)

Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur Rechtsantragstelle)

Einlass:

Aufgrund der Sicherheitslage im Kriminalgericht (Hauptgebäude Turmstraße/Wilsnacker Straße und Außenstelle Kirchstraße 6) ist es erforderlich, die Besuchenden beim Betreten des Hauses eingehend zu kontrollieren. Für die damit verbundenen evtl. Erschwernisse wird um Verständnis gebeten, zumal diese Maßnahmen auch der Sicherheit der Besuchenden dienen. Da es durch die Einlasskontrollen zu längeren Wartezeiten kommen kann, wird gebeten, möglichst frühzeitig (mindestens 30 Minuten vor dem Termin) zu erscheinen. Beim Einlass in das Gebäude ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Gegenstände, die für körperliche Angriffe oder die Störung der Gerichtsverhandlungen missbraucht werden können, dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden. Dies gilt auch für Film- und Fotoapparate, Diktier- und sonstige elektrische Geräte, die nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung eingebracht werden dürfen. Die Mitnahme von Handys ist gestattet, jedoch sind das Fotografieren, Filmen oder Erstellen von Tonaufnahmen mit diesen verboten. Auch die Mitnahme von Werkzeugen, Scheren, Messern, Weckern, CD- und MP3-Playern, Radios, Glas- und Gasflaschen, Dosen, Luftpumpen, Trillerpfeifen, Gassprays und Pistolen etc. ist nicht gestattet.

Ein **barrierefreier Zugang** für das Haupthaus ist über die Eingänge in der **Turmstraße** und in der **Wilsnacker Straße 4** möglich. Auch der Eingang zur

Außenstelle in der **Kirchstraße** ist barrierefrei zugänglich.

Publikumsverkehr:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die zuständigen Mitarbeitenden zu den einzelnen Verfahren telefonisch nur in Ausnahmefällen Auskunft geben können. Denn die entsprechende Akte befindet sich in der Regel nicht bei der/m Bearbeiter/in, sondern in der Geschäftsstelle. Es ist deshalb ratsam, Anfragen zu den einzelnen Verfahren grundsätzlich schriftlich zu stellen. Dies gilt umso mehr, als in vielen Verfahren die Gegenseite bzw. die Staats-/Amtsanwaltschaft vor einer Entscheidung gehört werden muss.

Rechtsantragsstelle:

Die Stellung von Anträgen oder die Erhebung einer Klage erfolgt grundsätzlich schriftlich. Dies kann auch zur Niederschrift in der Rechtsantragsstelle erfolgen. Eine Rechtsberatung darf dort nicht stattfinden. Die Rechtsantragsstelle hilft lediglich bei der Aufnahme von sachgerechten Anträgen und Klagen und prüft die Anträge vorab auf ihre Zulässigkeit. Antrags- und Klagebegründungen werden **nur im angemessenen Umfang** niedergeschrieben.

Opfer einer Straftat können unter Umständen zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend machen.

Die Rechtsantragsstelle nimmt entsprechende Anträge auf, **darf aber nicht beratend tätig werden.**

Strafanzeigen können bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Ggf. werden sie auch von der Rechtsantragsstelle aufgenommen. Anträge für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug können nur beim Führerscheibüro des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gestellt werden. **Rechtsberatung ist grundsätzlich Aufgabe der Rechtsanwaltschaft.** Rechtssuchende mit geringem Einkommen können sich von einer zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Person eigener Wahl gegen eine geringe Beratungsgebühr, die bei Mittellosigkeit erlassen werden kann, beraten lassen. Die dafür notwendigen **Beratungshilfescheine erteilt das Amtsgericht des Wohnortes.** Für den ehemaligen Bezirk Tiergarten ist dieses das Amtsgericht Mitte. Den Beratungshilfeschein erhalten Sie in der Rechtsantragsstelle in der Littenstr.12 - 17, 10179 Berlin.

Die Rechtsantragsstelle für Bußgeld - und Strafsachen befindet sich im Hauptgebäude Turmstraße (**Strafsachen**) im Zimmer B 026 (**Eingang über Wilsnacker Str. 4**).

Zeugenbetreuungsstelle:

Seit 9. Mai 2001 gibt es im Kriminalgericht Moabit eine Zeugenbetreuungsstelle, die durch den Verein Opferhilfe e.V. betrieben wird. Die Zeugenbetreuungsstelle befindet sich in den Räumen B 020/021 (direkt neben dem Eingang Wilsnacker Straße) und ist unter der Rufnummer (030) 9014 - 34 98 erreichbar.

Öffnungszeiten des Betreuungszimmers: Montag – Freitag 8.30 – 14.00 Uhr.

Die dort tätigen Zeugenbetreuer/innen stehen nach Bedarf für eine Betreuung auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

Die Zeugenbetreuungsstelle gibt Informationen über den Ablauf der Gerichtsverhandlung, die Prozessbeteiligten und klärt über Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen auf; informiert über Rechte und Möglichkeiten von Opfern einer Straftat; informiert über weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Justiz; begleitet zum Gerichtssaal und ggf. in die Verhandlung und hilft, eine Begegnung mit der/dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung zu vermeiden; bietet Unterstützung bei Unsicherheiten und gibt die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs. Sie ist vorrangig tätig für jugendliche und erwachsene Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Sexualdelikten, Körperverletzungen, häuslicher Gewalt, Raub oder Einbruch geworden sind. Die Zeugenbetreuung ist kostenlos, freiwillig und vertraulich. Wenn Sie sich informieren wollen oder weitergehende Fragen haben, nehmen Sie bitte persönlich oder telefonisch Kontakt zu der Zeugenbetreuungsstelle auf. Dies kann bereits längere Zeit vor dem Termin Ihrer Zeugenvernehmung erfolgen. Wenn Sie erst am Verhandlungstag kommen, sollten Sie rechtzeitig vor Ihrer Vernehmung die Zeugenbetreuungsstelle aufsuchen.

Zeugenentschädigung:

Als Zeugin/Zeuge haben Sie im Rahmen bestimmter Höchstbeträge Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstausfalls sowie von Fahrtkosten und anderen Auslagen. Die Berechnungsstelle für Zeugen, Dolmetscher, Schöffen und Sachverständige ist aufgeteilt auf die Räumlichkeiten im Altbau 206, 207, 238, 239/240. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag und die notwendigen Anlagen in den Briefkästen der Berechnungsstelle des Amtsgerichts Tiergarten vor A 239/240 und in der Kirchstraße 6 einzuwerfen oder b. d. Saalwachtmeister/-in abzugeben. Bitte beachten Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen. Die Ansprüche sind binnen 3 Monaten schriftlich geltend zu machen. Bitte füllen Sie dafür die der Ladung beiliegenden Antragsformulare **vollständig** aus und senden Sie diese per Post an die Berechnungsstelle. Die **vollständig ausgefüllten** Antragsunterlagen können auch vor Ort in Briefkästen der Berechnungsstelle eingeworfen werden.

Beispiel einer Hauptverhandlung in Strafsachen:

Die Hauptverhandlung ist (bis auf Strafverfahren gegen Jugendliche) grundsätzlich öffentlich. Hinweise zu stattfindenden Hauptverhandlungen finden Sie an den Eingängen des Gerichts sowie vor den Verhandlungssälen. Nach Aufruf der Strafsache treten die Zeuginnen und Zeugen in den Gerichtssaal ein. Sie werden dann darüber belehrt, dass sie wahrheitsgemäß aussagen müssen, nichts verschweigen dürfen und mit einer Vereidigung zu rechnen haben. Anschließend verlassen sie den Sitzungssaal und halten sich in dessen Nähe bereit.

In der Zwischenzeit stellt das Gericht die Personalien der/s Angeklagten fest. Die Staatsanwaltschaft verliest die Anklageschrift, die den Tatvorwurf enthält.

Anschließend steht es der/m Angeklagten frei, sich zur Tat zu äußern.

Im Rahmen der Beweisaufnahme wird die Zeugin/der Zeuge in den Sitzungssaal gebeten und einzeln, d.h. in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen/Zeugen vernommen.

Sie/er wird zunächst vom Gericht nach den Personalien (Name, Geburtsname, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort) befragt und ggf. über ein bestehendes Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht belehrt.

Anschließend wird sie/er zur Straftat angehört. Die/der Zeugin/Zeuge schildert das Geschehen zunächst zusammenhängend. Sodann können Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und die/der Angeklagte selbst ergänzende Fragen stellen.

Nach der Aussage beschließt das Gericht, ob eine Vereidigung durchgeführt werden soll.

Im Anschluss an die Vernehmung entlässt das Gericht in aller Regel die Zeugin/den Zeugen, welche/r sodann mit Hilfe der der Ladung beigefügten Antragsunterlagen bei der Berechnungsstelle schriftlich etwaige finanzielle Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss) geltend machen kann.

Ihnen steht es dann frei, danach im Zuhörerraum die Verhandlung weiter mitzuverfolgen. Es können nun weitere Zeugenvernehmungen, Sachverständigengutachten, der zusammenfassende Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft, sowie der Verteidigung mit Anträgen zur Strafhöhe und das sog. "letzte Wort" der/des Angeklagten selbst folgen.

Meist wird das Gericht nun das Urteil verkünden und dieses im Anschluss mündlich kurz begründen. Es belehrt die/den Angeklagte/n schließlich über weitere Rechte. Damit ist die Sache für diese Instanz abgeschlossen.